

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|--|---|
| 163. | Bekanntmachung
Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in
Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) hier 11. Änderungssatzung | 2 |
|------|--|---|

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|-----|
| 164. | Bekanntmachung
Bekanntmachung über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungs-
bestimmungen in dem Flurbereinigungsverfahren Bergheim, Rhein-Erft-Kreis | 3-5 |
|------|---|-----|

Pulheim

- | | | |
|------|--|------|
| 165. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 21.08.2019 über den Beschluss zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 Sinnersdorf sowie über die Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 an diesem Bebauungsplan
der Innenentwicklung Bereich: Friedenskirche / Horionstraße | 6-7 |
| 166. | Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr
in der Stadt Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) | 8-10 |

Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW)
hier 11. Änderungssatzung

Gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs.4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Am 14.08.2019 wurde die Anzeige der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 33 vom 19.08.2019 bekannt gemacht.

Bergheim, 22.08.2019

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Grevenstein

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

**50667 Köln, den 27.06.2019
Zeughausstraße 2 - 10
Tel.: 0221 / 147 – 2033**

**Flurbereinigung Bergheim
Az.: 33.45 - 5 11 05 -**

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

In dem Flurbereinigungsverfahren Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum 31.10.2019 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Absatz 1 Sätze 3 und 4 FlurbG ist der **31.10.2019**. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der jeweiligen Besuchsszeiten aus

- a) im Rathaus der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9 - 11
50126 Bergheim
Raum 1.77 (historischer Teil)
- b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Zimmer 2098.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpflocke kenntlich gemacht worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Bergheim am 26.07.2019 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Bergheim gegeben.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist darüber hinaus auch deswegen gerechtfertigt, um die durch den Tagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile möglichst schnell zu beheben. In dieser Situation entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Absatz 2 und 62 Absatz 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bergheim ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug.

Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten, die durch den Tagebau verursachten landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden.

Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -**

Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

(LS) Im Auftrag
gez. Pils
Regierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergheim/index.html veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 21.08.2019 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 Sinnersdorf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bereich: Friedenskirche / Horionstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 Sinnersdorf gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Ziel der Planung ist der Neubau eines Mehrparteienhauses für Senioren durch die evangelische Kirchengemeinde Pulheim. Durch die Schaffung des Planungsrechts soll auf dem Grundstück der Friedenskirche in Pulheim-Sinnersdorf die Realisierung des Vorhabens und damit einhergehend die Nutzbarmachung und Nachverdichtung einer innerörtlichen und zentral gelegenen Fläche ermöglicht werden. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung des Plans gemäß § 13a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erfüllt sind.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 143 Sinnersdorf soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.07.2019 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 04.09.2019 bis 26.09.2019 einschließlich

während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung vorbringen.



Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Widmung der Erschließungseinheit, bestehend aus den Erschließungsanlagen

„Sonnenallee“ im Abschnitt von „Geyener Straße / K 25“ bis „Enzianweg“ und der hiervon abzweigenden Ringstraße „Enzianweg“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 1563, 1597 (teilweise), 1567, 1564 und 963 (teilweise) aus der Flur 6 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 StrWG NRW gewidmet.

Das Flurstück 963 (teilweise) bzw. Teilbereiche des genannten Flurstücks aus der Flur 6 werden als Gemeindestraße mit Beschränkung auf die Nutzungsart „Fuß- und Radweg“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlagen wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

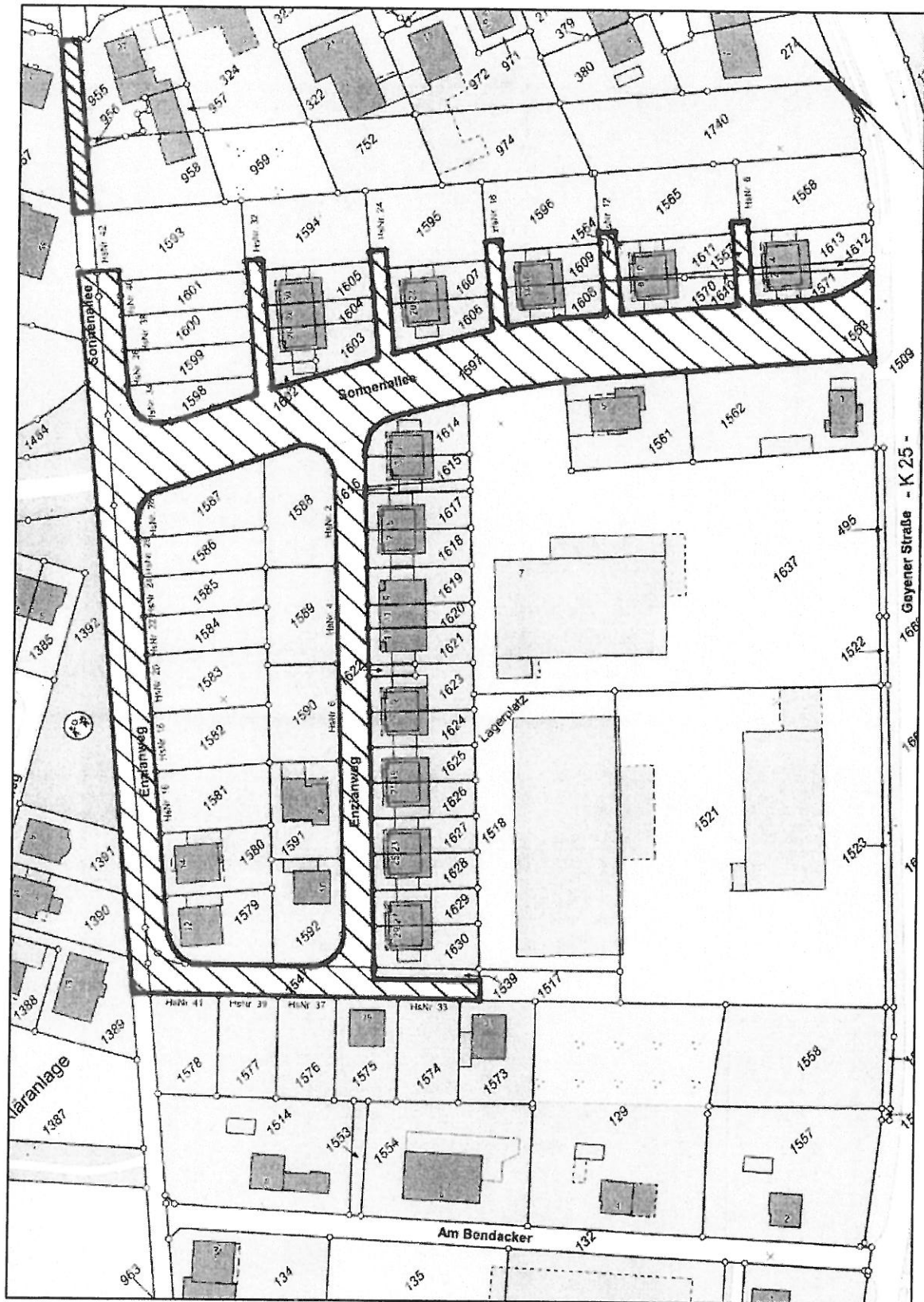
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 23.01.2018

Anlage 1



Anlage 2

